

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Jänner 1976

10. Stück

- 36. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zollabkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen)
- 37. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen
- 38. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
- 39. Kundmachung:** Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch Belgien
- 40. Kundmachung:** Ratifikation der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch Belgien
- 41. Abkommen** zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Finanzen, Republik Singapur, andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich
- 42. Abkommen** zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Entwicklung von Malta andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

36. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Jänner 1976 betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen) vom 6. Dezember 1961

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Brüsseler Zollrates sind folgende weitere Staaten dem Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen) (BGBl. Nr. 239/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 351/1972) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Algerien	2. Juli 1973
Japan	1. August 1973
Nigeria	1. Oktober 1973
Türkei	23. August 1974
Griechenland	23. Oktober 1975

Nigeria und die Türkei haben bei Hinterlegung der Beitrittsurkunden gemäß Art. 26 des Abkommens erklärt, daß Carnets A.T.A. für den Postverkehr nicht anerkannt werden.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat in einer dem Generalsekretär des

Brüsseler Zollrates am 14. Dezember 1973 zugegangenen Notifikation erklärt, daß dieses Abkommen gemäß seinem Art. 25 auch für Hongkong gilt und gemäß Art. 26 Carnets A.T.A. für den Postverkehr nicht anerkannt werden.

Kreisky

37. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Jänner 1976 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem am 10. Dezember 1962 in New York abgeschlossenen Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. Nr. 433/1969) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Trinidad und Tobago	2. Oktober 1969
Brasilien	11. Feber 1970
Argentinien	26. Feber 1970
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich der Assoziierten Staaten Antigua, Dominica, Grenada, St. Christopher-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent sowie der Gebiete unter der territorialen Oberhoheit des Vereinigten Königreiches wie auch Brunei)	9. Juli 1970
Deutsche Demokratische Republik	16. Juli 1974
Ungarn	5. November 1975

Anläßlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat der Ständige Vertreter des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen nachstehende Erklärung abgegeben:

„(a) Die Regierung des Vereinigten Königreiches behält sich das Recht vor, die Anwendung des Artikels 2 des Übereinkommens auf Montserrat bis zur Notifikation an den Generalsekretär aufzuschieben, daß der besagte Artikel dort angewendet werde.

(b) Nach Ansicht der Regierung des Vereinigten Königreiches betreffen der Artikel 1

Absatz 1 und der Artikel 2 Satz 2 des Übereinkommens die Eheschließung nach dem Recht eines Vertragsstaates und nicht die Anerkennung der Gültigkeit nach dem Recht des einen Staates oder Territoriums von Ehen, die nach dem Recht eines anderen Staates oder Territoriums geschlossen worden sind, und ist der Artikel 1 Absatz 1 auf Ehen nach schottischem Recht, die sich auf gewohnheitsmäßiges und allgemein bekanntes Zusammenleben gründen, nicht anzuwenden.

(c) Der Artikel 1 Absatz 2 erfordert für Ehen, die in Abwesenheit eines Partners geschlossen werden sollen, nicht die Erlassung von Rechtsvorschriften, wenn solche nicht bereits bestehen.

(d) Das Übereinkommen ist nicht auf Südrhodesien anzuwenden, wenn nicht und bis die Regierung des Vereinigten Königreiches dem Generalsekretär mitteilt, daß sie in der Lage ist zu gewährleisten, daß die durch das Übereinkommen auferlegten Pflichten hinsichtlich dieses Territoriums voll erfüllt werden können.“

Die Regierung des Vereinigten Königreiches hat in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Oktober 1974 zugegangenen Notifikation den Generalsekretär von der nunmehrigen Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auf Montserrat und der gleichzeitigen Zurückziehung des Vorbehaltes entsprechend Buchstabe a unterrichtet.

Die Beitrittsurkunde der Ungarischen Volksrepublik enthält folgenden Vorbehalt:

„Anläßlich des Beitrittes zum Übereinkommen erklärt der Präsidenschaftsrat der Ungarischen Volksrepublik, daß sich die Ungarische Volksrepublik durch Art. 1 Abs. 1 nicht als gebunden erachtet, die Schließung von Ehen der im erwähnten Absatz erwogenen Art zu bewilligen, wenn einer der zukünftigen Ehegatten abwesend ist.“

Fidschi hat am 19. Juli 1971 erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Die Notifikation Fidschis enthält folgende Stellungnahme:

„Die Regierung Fidschis zieht den Vorbehalt und die Erklärungen betreffend schottisches Recht und Südrhodesien zurück, die die Regierung des Vereinigten Königreiches am 9. Juli 1970 abgegeben hat und erklärt:

(a) Nach Ansicht der Regierung Fidschis betreffen der Artikel 1 Absatz 1 und der Artikel 2 Satz 2 des Übereinkommens die Eheschließung nach dem Recht eines Vertragsstaates und nicht die Anerkennung der Gültigkeit nach dem Recht des einen Staates oder Territoriums von Ehen, die nach dem Recht eines anderen Staates oder Territoriums geschlossen worden sind.

(b) Der Artikel 1 Absatz 2 erfordert für Ehen, die in Abwesenheit eines Partners geschlossen werden sollen, nicht die Erlassung von Rechtsvorschriften, wenn solche nicht bereits bestehen.“

Kreisky

38. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Jänner 1976 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Luxemburg	13. Oktober 1971
Schweiz	29. Juni 1973
Deutsche Demokratische Republik	4. Oktober 1974
Norwegen	3. Feber 1975

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte erklärt oder Erklärungen abgegeben:

L u x e m b u r g:

Gemäß Artikel 1 Absatz 6 erklärt das Großherzogtum Luxemburg, daß es durch die dem Übereinkommen angeschlossenen Regelungen 1 bis inklusive 20 nicht gebunden ist.

D e u t s c h e D e m o k r a t i s c h e R e p u b l i k:

a) Gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Übereinkommens betrachtet sich die Deutsche Demokratische Republik durch keine der dem Übereinkommen angeschlossenen Regelungen gebunden.

b) Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 10 des Übereinkommens nicht gebunden, denen gemäß eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen geregelt werden kann, auf Antrag einer der streitenden Vertragsparteien einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

Diesbezüglich vertritt die Deutsche Demokratische Republik die Ansicht, daß in jedem einzelnen Fall das Einverständnis aller an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Vertragsparteien zur Regelung einer bestimmten Meinungsverschiedenheit durch ein Schiedsverfahren notwendig sei.

Kreisky

39. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Jänner 1976 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 durch Belgien

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Belgien am 9. Oktober 1975 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 107/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 468/1975) hinterlegt.

Anlässlich dieser Hinterlegung hat Belgien folgende Erklärungen abgegeben:

„Gemäß Artikel II Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die belgische Regierung, daß in den Fällen des Artikels I Absatz 1 in Belgien nur der Staat die Fähigkeit hat, Schiedsvereinbarungen zu schließen.“

Die durch Artikel IV den Präsidenten der Handelskammern übertragenen Aufgaben werden von den Präsidenten der Handelsgerichte übernommen.“

Kreisky

40. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Jänner 1976 betreffend die Ratifikation der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit durch Belgien

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Belgien seine Ratifikationsurkunde zur Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. Nr. 19/1965, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 136/1973) am 9. Oktober 1975 hinterlegt.

Die genannte Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 4 am 7. Jänner 1976 für Belgien in Kraft.

Kreisky

41.

A g r e e m e n t

between the Federal Minister of Trade, Commerce and Industry and the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria, on the one hand,

and the Minister for Finance, Republic of Singapore, on the other hand,

regarding the recognition of Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty

Article 1

The Minister for Finance, Republic of Singapore, herewith certifies that the Department of Trade, Ministry of Finance, Republic of Singapore, is authorized to issue Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty.

Article 2

(1) Notwithstanding the provisions of paragraph (2), the form and the substance of Certificates of origin and of the handicraft production of goods shall conform to the Form A used for the purposes of the Generalized System of Preferences.

(2) The Certificates shall contain the following additional statements:

a) Additional declaration by the exporter (in box 7 of the said form):
"All the above goods are handicraft products."

b) Certification by the authorized agency mentioned in Article 1 above (in box 4 of the said form):
"It is hereby certified, on the basis of verifications carried out, that the goods described in this Certificate are handicraft products according to the Agreement between Austria and Singapore."

Place and date, signature and stamp of certifying agency"

(3) Handicraft products are understood to mean goods which are produced mainly by hand or by using exclusively hand- or foot-driven machines or tools only. The utilization of machine-made raw materials, in principle, does not ex-

(Übersetzung)

A b k o m m e n

zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits

und dem Minister für Finanzen, Republik Singapur, andererseits

über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Artikel 1

Der Minister für Finanzen, Republik Singapur, bestätigt, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich das Department of Trade, Ministry of Finance, Republic of Singapore, ermächtigt ist.

Artikel 2

(1) Die Zeugnisse über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung entsprechen — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 — nach Inhalt und Form dem für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems verwendeten Formblatt A.

(2) Die Zeugnisse enthalten folgende zusätzliche Feststellungen:

a) Zusätzliche Erklärung des Ausführers (in Spalte 7 des genannten Formblattes):
„Alle oben genannten Waren sind handwerklich hergestellte Waren.“

b) Bescheinigung der im Artikel 1 genannten ermächtigten Stelle (in Spalte 4 des genannten Formblattes):
„Hiemit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die in diesem Zeugnis beschriebenen Waren handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Abkommen zwischen Österreich und Singapur sind.“

Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle"

(3) Als handwerklich hergestellte Waren werden Waren verstanden, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind. Die

clude handicraft products from benefits accorded by Austrian law.

Article 3

The Minister of Finance, Republic of Singapore, shall notify each change with regard to the Department of Trade, Ministry of Finance, Republic of Singapore, as mentioned in Article 1 to the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria.

Article 4

The Department of Trade, Ministry of Finance, Republic of Singapore, shall render administrative assistance to the Austrian authorities, upon their request, in verifying the authenticity and accuracy of Certificates.

Article 5

This Agreement shall enter into force ten weeks after signature; it shall be concluded for a period of two years. Its validity shall be extended annually without further procedure for the period of another year, unless either Contracting Party gives to the other a six months' written notice through diplomatic channels of its intention to terminate this Agreement.

DONE in two originals in the English language.

For the Federal Minister of Trade, Commerce and Industry of the Republic of Austria:

Dr. Rudolf Willenpart
Director

For the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria:

Dr. Franz Manhart
Director

For the Minister for Finance, Republic of Singapore:

Ridzwan Dzafir
Director

Department of Trade
Ministry of Finance

Vienna, 14 November 1975

Singapore, 28 November 1975

Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien schließt grundsätzlich handwerklich hergestellte Waren von den nach österreichischem Recht eingeräumten Begünstigungen nicht aus.

Artikel 3

Der Minister für Finanzen, Republik Singapur, wird jede Änderung bezüglich des im Artikel 1 genannten Department of Trade, Ministry of Finance, Republic of Singapore, dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich bekanntgeben.

Artikel 4

Das Department of Trade, Ministry of Finance, Republic of Singapore, leistet bei der Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse den österreichischen Behörden über deren Ersuchen Verwaltungshilfe.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt zehn Wochen nach Unterzeichnung in Kraft; es wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

GESCHEHEN in zwei Urschriften in der englischen Sprache.

Für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich:

Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Dr. Franz Manhart
Ministerialrat

Für den Minister für Finanzen, Republik Singapur:

Ridzwan Dzafir
Director

Department of Trade
Ministry of Finance

Wien, 14. November 1975

Singapur, 28. November 1975

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 5 am 6. Feber 1976 in Kraft.

Kreisky

42.

A g r e e m e n t

between the Federal Minister of Trade, Commerce and Industry and the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria, on the one hand,

and the Minister of Development of Malta, on the other hand,

regarding the recognition of Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty

Article 1

The Minister of Development on behalf of the Minister of Trade, Industry and Tourism of Malta herewith certifies that the Department of Industry in Malta is authorized to issue Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty.

Article 2

(1) Notwithstanding the provisions of paragraph (2), the form and the substance of Certificates of origin and of the handicraft production of goods shall conform to the Form A used for the purposes of the Generalized System of Preferences.

(2) The Certificates shall contain the following additional statements:

- a) Additional declaration by the exporter (in box 7 of the said form):
"All the above goods are handicraft products."
- b) Certification by the authorized agency mentioned in Article 1 above (in box 4 of the said form):
"Its hereby certified, on the basis of verifications carried out, that the goods described in this Certificate are handicraft products according to the Agreement between Austria and Malta."

Place and date, signature and stamp of certifying agency"

(3) Handicraft products are understood to mean goods which are produced mainly by hand or by using exclusively hand- or foot-driven machines or tools only. The utilization of machine-made raw materials, in principle, does not exclude handicraft products from benefits accorded by Austrian law.

(Übersetzung)

A b k o m m e n

zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits

und dem Minister für Entwicklung von Malta, andererseits

über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Artikel 1

Der Minister für Entwicklung bestätigt im Namen des Ministers für Handel, Industrie und Tourismus von Malta, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich das Department of Industry in Malta ermächtigt ist.

Artikel 2

(1) Die Zeugnisse über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung entsprechen — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 — nach Inhalt und Form dem für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems verwendeten Formblatt A.

(2) Die Zeugnisse enthalten folgende zusätzliche Feststellungen:

- a) Zusätzliche Erklärung des Ausführers (in Spalte 7 des genannten Formblattes):
„Alle oben genannten Waren sind handwerklich hergestellte Waren.“
- b) Bescheinigung der im Artikel 1 genannten ermächtigten Stelle (in Spalte 4 des genannten Formblattes):
„Hiemit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die in diesem Zeugnis beschriebenen Waren handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Abkommen zwischen Österreich und Malta sind.“

Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle"

(3) Als handwerklich hergestellte Waren werden Waren verstanden, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind. Die Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien schließt grundsätzlich handwerklich hergestellte Waren von den nach österreichischem Recht eingeräumten Begünstigungen nicht aus.

Article 3

The Minister of Trade, Industry and Tourism of Malta shall notify each change with regard to the Department of Industry in Malta as mentioned in Article 1 to the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria.

Article 4

The Department of Industry in Malta shall render administrative assistance to the Austrian authorities, upon their request, in verifying the authenticity and accuracy of Certificates.

Article 5

This Agreement shall enter into force six weeks after signature; it shall be concluded for a period of two years. Its validity shall be extended annually without further procedure for the period of another year, unless either Contracting Party gives to the other a six months' written notice through diplomatic channels of its intention to terminate this Agreement.

DONE at Vienna this 19 December 1975 in two originals in the English language.

The Federal Minister of Trade, Commerce
and Industry
of the Republic of Austria:
Dr. Josef Staribacher

For the Federal Minister of Finance of the
Republic of Austria:
Dr. Franz Manhart
Director

The Minister of Development of Malta:
Wistin Abela

Artikel 3

Der Minister für Handel, Industrie und Tourismus wird jede Änderung bezüglich des im Artikel 1 genannten Department of Industry in Malta dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich bekanntgeben.

Artikel 4

Das Department of Industry in Malta leistet bei der Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse den österreichischen Behörden über deren Ersuchen Verwaltungshilfe.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt sechs Wochen nach Unterzeichnung in Kraft; es wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

GESCHEHEN in Wien, am 19. Dezember 1975 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und
Industrie der Republik Österreich:
Dr. Josef Staribacher

Für den Bundesminister für Finanzen der
Republik Österreich:
Dr. Franz Manhart
Ministerialrat

Der Minister für Entwicklung von Malta:
Wistin Abela

Das vorliegende Abkommen tritt gemäß seinem Art. 5 am 30. Jänner 1976 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.